

# SAV Aktuelle Mail-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 14/2020

20.03.2020

### 1. Primärkassen: Einschränkung der Rabattverträge/Re-Importe/Packungsgrößen während Corona-Krise

Auch die saarländischen Primärkassen (AOK RPS/Knappschaft/IKK-Südwest/SVLFG/BKK`n) haben uns mitgeteilt, dass die Rabattverträge vorerst nur noch eingeschränkt umgesetzt werden müssen. Gleiches gilt, wenn die entsprechenden Packungsgrößen in der Apotheke nicht sofort vorhanden sind oder ein Re-Import nicht verfügbar ist. Dann können jeweils die Arzneimittel substituiert werden (die zwei letztgenannten Fälle gelten nur für die Primärkassen, nicht für die Ersatzkassen).

Folge: Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass ein **Rabattarzneimittel, der verordnete Re-Import oder die verordnete Packungsgröße** abzugeben sind. Folgekontakte vor Ort für Patienten und das Apothekenpersonal sollen aber vermieden werden. Hat die Apotheke also ein Rabattarzneimittel nicht auf Lager, ist ein Re-Import nicht verfügbar oder sind anstatt der z.B. verordneten N3-Packung (z.B. 100 Tabletten) nur 2 N2-Packungen (jeweils 50 Tabletten) auf Lager, so darf jetzt auf eine Bestellung verzichtet werden. Es ist so dann ein möglichst preisgünstiges, vorrätiges Arzneimittel oder eine andere Packungsgröße (im vorgenannten Fall 2 N2-Packungen) abzugeben.

Wichtig: Da Sie von der Abgabereihenfolge abweichen, sind auf dem Verordnungsblatt die Formalitäten gemäß Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V einzuhalten. Wir empfehlen daher, das Verordnungsblatt als „**Akutversorgung**“ kenntlich zu machen:

- Sonderkennzeichen 02567024 (nicht bei Abgabe einer anderen Packungsgröße)
- handschriftlicher Vermerk „COVID“ (mit Datum und Unterschrift)
- Faktor 5 (Verstoß gegen Rabattvertrag)
- bzw. Faktor 6 (Verstoß gegen Rabattvertrag und Preisgünstigkeit)
- bei Abgabe einer and. Packungsgröße Hinweis, dass verordnete Packungsgröße nicht vorrätig war.

Vorgenanntes gilt im Rahmen des Abweichens von Rabattverträgen auch für die Ersatzkassen!

Zu weiteren Zugeständnissen waren auch die Primärkassen leider nicht bereit.

Die Vereinbarungen gelten zunächst **begrenzt** bis zum **30.04.2020**. Sollten wir neue Informationen für Sie erhalten, stellen wir Ihnen diese umgehend zur Verfügung.

Fax-/Mailübersendung: Dass Rezepte per Fax oder Mail übergangsweise übermittelt werden können, wurde bereits heute Morgen mit Mail-Info der Apothekerkammer des Saarlandes mitgeteilt. Unerlässlich hierbei ist aber, dass die Originalverordnungen im Nachgang in angemessener Zeit beispielsweise per Post an die Apotheke geschickt werden, damit diese die Abrechnung durchführen kann. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass das Ausstellungsdatum des Rezeptes der Übermittlung per Mail oder per Fax entspricht. Das Rezept muss mit dem tatsächlichen Belieferungsdatum bedruckt werden.

### 2. Coronavirus – Unabkömmlichkeitsbescheinigung im Falle einer Ausgangssperre

Da nicht abzusehen ist, wann und wo in den nächsten Tagen Ausgangssperren verhängt werden, erhalten Sie in **Anlage** eine Vorlage für eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung für Ihre Mitarbeiter/innen für den Fall, dass diese mitgeführt und vorgezeigt werden muss (am besten inkl. Kopie Arbeitsvertrag und/oder letzter Gehaltszettel).

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Koch  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer

## UNABKÖMMLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Arbeitnehmer/innen

im Falle einer Ausgangssperre/-beschränkung wegen Covid-19

Ich versichere, dass nachfolgend genannte/r Arbeitnehmer/-in ist für unsere Apotheke unabkömmlich ist:

Name, Vorname Apothekeninhaber/in / Apotheke / Stempel	
Grund:	Gemäß § 1 Apothekengesetz obliegt den Apotheken die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.  Nachgenannte/r Mitarbeiter/in ist für den Betrieb meiner Apotheke unabkömmlich. Seine Anwesenheit ist von daher erforderlich.  Die Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes ist in einer Apotheke aufgrund der erforderlichen Beratung und Abgabe von Arzneimitteln denknotwendig nicht möglich.
Name und Anschrift des Arbeitnehmers:	
Arbeitstage pro Woche:	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa <input type="checkbox"/> So
Gültigkeit:	- bei Verhängung von Ausgangssperren - keine Quarantäne des Unternehmens

Datum

Unterschrift/ Stempel des Arbeitgebers

Ergänzender Hinweis:

Die Apothekerkammer des Saarlandes hat bestätigt, dass Apotheken zur kritischen Infrastruktur gehören.